

Generalstatuten
des
Supernus **O**rdo **E**quester **T**empli



S.O.E.T.
- Italien -

Generalstatuten des Supernus Ordo Equester Templi

Kapitel I.

Der Orden, seine territoriale Jurisdiktion und seine Ziele

Artikel 1 - Der Souveräne Orden der Ritter vom Tempel wurde 1815 in Italien gegründet und ist souverän in seinen Beratungen und Entscheidungen (vorbehaltlich der Einhaltung der Gesetze des Staates).

Art. 1.1 (aufgenommen im Jahr 2006) Der Orden führt seine Ursprünge und sein Gedankengut zurück auf den Orden der französischen Tempelritter (L' Ordre du Temple), die sich im Jahre 1705 unter der Meisterschaft von Philippe d'Orleans, dem Regenten von Frankreich, versammelt hatten.

Art. 2 (geändert 1994) Die räumliche Einteilung des Ordens in Italien innerhalb des Großmagisteriums ergibt sich durch die geographische Unterteilung des Landes in vier Regionen. Daraus ergeben sich die Benennungen der Priorate und der Prioratsleitungen:

- Die Region von Sankt Markus umfasst Venedig, Lombardei, Istrien and Dalmatien.
- Die Region von Sankt Stephan umfasst Toskana und ihre Inseln, Emilia Romagna (ohne die Gebiete des Herzogtums von Parma und Piacenza), die Marken und Umbrien.
- Die Region Sankt Johannes umfasst Rom, mit Lazio und den Abruzzen, Sizilien und die südlichen Provinzen.
- Die Region Sankt Hilarius umfasst das Gebiet des Herzogtums von Parma und Piacenza, Piemont, Ligurien und Sardinien.

Jede Region ist unterteilt in drei „Täler“ oder Commanderien, wie nachfolgend beschrieben:

Region von Sankt Markus:

Valsile (Venedig); Valbella (Lombardei); Vallilliria (Istrien and Dalmatien).

Region von Sankt Stephan:

Valdarno (Toskana und ihre Inseln); Valreno (Emilia Romagna, ohne die Gebiete des Herzogtums von Parma und Piacenza); Valdora (Marken und Umbrien).

Region von Sankt Johannes:

Valtevere (Rom mit Lazio und Abruzzen); Valsila (die südlichen Provinzen); Valetnea (Sizilien mit den Inseln in dem Gebiet).

Region von Sankt Hilarius:

Valpezzola oder Valparma (das Gebiet des Herzogtums von Parma and Piacenza); Valdorée (Piemont, Nizza und Savoyen, Aosta); Valtigullia (Genua und Sardinien).

Jede Region wird verwaltet durch einen Ritter mit dem Titel Prior und jedes „Tal“ (jede Commanderie) durch einen Ritter mit dem Titel Commandeur. Priore und Commandeure führen den Namen ihrer Region oder ihres Verantwortungsbereiches [als Zusatz in ihrem Titel*] und erhalten zur Nutzung das entsprechende Wappen auf dem roten Templerkreuz.

Art. 3 (geänderte Fassung von 1867 und 1934) Der Hauptzweck des Ordens ist es, zu wachsen und weiterhin mit äußerster Vorsicht und Wachsamkeit in die Zukunft voranzuschreiten, um diese patriotisch und durch den Glauben an Jesus Christus zu gestalten, in Erinnerung an die glorreichen und heroischen Tempelritter - beruhend auf der Regel des Heiligen Bernhard - im Kampf gegen die Ungläubigen und zur Verteidigung des Heiligen Grabes. So verstehen wir die strikte Übereinstimmung mit und in der Tradition des alten Ordens in einem absoluten Sinn.

Die Mitglieder des Ordens sollen sich auch den traditionellen und historischen Studien widmen, der Heraldik, der Ritterlichkeit und der Förderung von karitativen Einrichtungen und Projekten innerhalb der Grenzen ihrer Möglichkeiten.

Kapitel II. Die Angehörigen des Ordens

Art. 4 (Geändert 2006) Die Mitglieder des Ordens sind in folgende Klassen eingeteilt: Novizen, Knappen („Armiger“), Ritter des Rechts („Miles Iustitiae“), Ritter der Gnade („Miles Gratiae“), Großkreuz-Ritter und Groß-Collare.

Um in den Orden aufgenommen zu werden, sind spezielle Anforderungen und bestimmte Verpflichtungen zu akzeptieren. Um diese Klassen zu erreichen bedarf es der Volljährigkeit (18 Jahre) mit Ausnahmeregelung für Novizen und Knappen.

Art. 5 (Geändert 1994) grundlegende Voraussetzungen, die alleine aber nicht ausreichend sind für die Aufnahme in den Orden, sind folgende:

a. Eine absolute und unbestrittene Moral im Sinne der katholischen Religion und des Glaubens an Christus. Die vollständige Hingabe an die Heimat und Respekt für die Gesetze des Staates und für die bürgerlichen Pflichten. Dies muss allgemein bekannt sein, oder es muss belegt werden, was im Lebenslauf dokumentiert ist.

b. Der Bewerbung für eine Aufnahme in den Orden müssen die folgenden Unterlagen beigelegt werden: die Geburtsurkunde, der Taufschein, ein polizeiliches Führungszeugnis, staatl. Diplome oder andere äquivalente Abschlussdokumente, Nachweis für einen aktuellen Militärdienst, Entlassungsurkunde aus dem militärischen Dienst, wie im Lebenslauf dokumentiert.

c. Anträge müssen von einem ritterlichen Bürgen gegengezeichnet werden, der bereit ist, diese Verantwortung zu übernehmen und den Antragsteller zu unterstützen bis zur Annahme oder Ablehnung des Antrags.

d. Das generelle Einverständnis des Anwärters, die Bestimmungen dieser Charta und auch die internen Regeln des Ordens stets einzuhalten, regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und die Kosten zu tragen, die durch die Anforderung von Unterlagen, Bescheinigungen, Erklärungen, Abzeichen, etc. entstehen können.

Die feierliche Verpflichtung, an den Sitzungen und Kapiteln teilzunehmen und nach seinen Möglichkeiten einen Beitrag zu leisten für die Einrichtung von Fonds des Ordens, die ausschließlich zu Zwecken des Studiums und/oder für wohltätige Zwecke bestimmt sind.

Art. 6 (geändert 2006) Zur Klasse der Ritter des Rechts sind all jene zugelassen, die die Anforderungen des Art. 5 erfüllen, außerdem Autoren durch ihre Publikationen und Förderer der Heimat, durch ihren moralischen oder materiellen, direkten oder indirekten Beitrag im Glauben an Christus durch Taten der Tapferkeit, der Verteidigung, etc..

Und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen ist nachzuweisen:

- a. der Nachweis des echten und/oder authentischen Adels.
- b. der Nachweis des staatl. Militärdienstes im In- und/oder Ausland im Auftrag der italienischen Regierung auf italienischem Hoheitsgebiet oder für einen anderen souveränen Staat, im Offiziersrang (allg. oder fachlich).
- c. Träger ziviler oder militärischer Tapferkeitsmedaillen, eines regierenden Hauses oder Königshauses (zum Zeitpunkt der Verleihung), als Dekoration eines souveränen Staates.

Art. 7 (geändert 2006) Ritter, die die obigen Anforderungen nachweislich erfüllen, können in die Klasse der Ritter der Gnade berufen werden, wenn mindestens eine der nachfolgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- a. Besondere Verdienste für das Vaterland, für den Glauben, für die Gemeinschaft Christi, die Mitgliedschaft in mindestens zwei amtlichen oder traditionellen Ritterorden, mindestens vier aktuelle Grade desselben Ordens.
- b. Bestimmte und universelle, direkte oder indirekte Beiträge in moralischem oder in materiellem Sinne, selbstlose Arbeit oder intellektueller Leistung in den Bereichen des Wissens und der Kultur, getragen durch den Glauben an Christus, in privatem Leben und/oder für die Gesellschaft.
- c. Herausgeber und Autoren von historischen Werken mit heraldisch-ritterlichem oder traditionellem Charakter von unzweifelhaftem Wert.
- d. Dekorierte mit mindestens einer Silbermedaille für Tapferkeit oder drei Kreuzen für Heldenmut im Kriegseinsatz.

Art. 8 (geändert 2006) Bewerber können in die Klasse der Novizen aufgenommen werden, wenn sie den Anforderungen des Artikels 5 entsprechen. Zu würdigen sind besondere Fähigkeiten und Eigenschaften, die zum Studium der traditionellen, historisch-heraldischen und ritterlichen Werke befähigen. Besonders berücksichtigt werden gütiger und selbstloser Einsatz im Krieg oder Frieden (Nachweise von Tapferkeitsauszeichnungen, und/oder Verdienste in gemeinnütziger Arbeit). Das Noviziat soll 3 Jahre betragen, unabhängig vom Alter.

Art. 9 (geänderten Fassung 1934) Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Jugendliche im Alter ab 16 Jahren in die Klasse der Knappen aufgenommen werden.

Art. 10 (geändert 2006) Novizen, die sich mit Abschluss des 21. Lebensjahres als würdig erwiesen haben und über die nötige Reife für die Verleihung des Status in ihren jeweiligen Klassen der Ritter der Gerechtigkeit bzw. der Gnade verfügen, können per Referendum dauerhaft dazu berufen und befördert werden.

Art. 11 (geändert 2006) Knappen (Armiger) können nach einem Zeitraum von fünf Jahren den Titel **Ritter der Gnade** anstreben, wenn sie in dieser Zeit ihre Fähigkeiten und Qualitäten für den Status eines würdigen Ritters bewiesen haben.

Art. 11.1 (aufgenommen 1934) Damen des Rechts und Damen der Gnade können in den Orden aufgenommen werden, wenn sie die Anforderungen des Art. 5 erfüllen. Sie haben sich besondere Verdienste erworben durch Unterstützung, durch Liebe und vor allem in den Werken der Barmherzigkeit, durch die Pflege von Verwundeten und Kranken oder sie wurden mit militärischen oder zivilen Auszeichnungen für Tapferkeit bedacht. Dies alles sind Gründe, im Zusammenhang mit den oben genannten Bereichen, die dieses Privileg ermöglichen. Der Zeitpunkt für ihre Rezeption in die jeweiligen Klassen wird vom Orden beschlossen.

Art. 12 (geändert 2006) Den Rittern des Rechts und den Rittern der Gnade (Miles) kann das Großkreuz des Ordens (Eques magnae Crucis) für besondere Verdienste - zum Wohle des Ordens selbst - verliehen werden. Es wird in zwei Klassen vergeben.

Art. 13 Die Ritter der Gerechtigkeit und die Ritter der Gnade (Miles), die nicht die Dekoration nach Art. 12 erhalten haben, können für besondere Verdienste geehrt werden, aufgrund ihres Dienstalters, ihrer Verdienste und ihrer Werke, nach einem Zeitraum von 20 Jahren Mitgliedschaft im Orden und abhängig von der Anzahl der Großkreuz-Ritter.

Art. 14 (geändert 2006) Die Anzahl der Großkreuz-Ritter (Eques) darf die Zahl 51 nicht überschreiten, einschließlich der amtierenden Beamten in den Reihen der Ritter des Rechts (die Leitung der Priorate und der Täler/Commanderien des Ordens), die automatisch zu Groß-Würdenträgern berufen sind und der dem Großmeister zugeordneten 4 Großkreuz-Ritter.

Art. 14.1 (aufgenommen im Jahre 2006) Der Großmeister, der Großkaplan und der Kardinal-Patron des Ordens sind die einzigen, an die die Dekoration eines Groß-Collar-Ritters vergeben werden.

Art. 15 (geändert 1994) dem Orden gehören nicht mehr an:

- a. Wer zurückgetreten ist.
- b. Wer wegen Unwürdigkeit aus dem Orden ausgeschlossen wurde. Teil dieser Maßnahme wird die Bekanntmachung dieser großen Schande an alle traditionellen und uns bekannten Ordensregierungen sein.
- c. Wer aus anderen Gründen aus dem Orden ausgewiesen wurde.
- d. Wer als Novize als noch nicht geeignet beurteilt wurde, seinen Ritterschlag zu empfangen und sich weigert, sein Noviziat zu verlängern.

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Orden, verlieren diese Personen sämtliche Vorteile, Qualifikationen etc., die Ihnen durch die Mitgliedschaft zuteil wurden.

Art. 15.1 (aufgenommen im Jahr 2006) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Orden muss per Dekret - vom Großmeister unterzeichnet - validiert werden. Der Generalsekretär des Ordens muss die betroffene Person persönlich in Kenntnis setzen.

Kapitel III. Die Leitungsgremien des Ordens

Art. 16 (geändert 1867 und 1934) Folgende Körperschaften und Groß-Offiziere führen, leiten und regieren den Orden:

- a. Das Großmagisterium, gebildet vom Großmeister (oder seinem Stellvertreter), zusammen mit den Großwürdenträgern (Großseneschall, Großkanzler, Großbannerträger, Großintendant, Großvisitator, Großschatzmeister und Großalmosenier).
- b. Das Generalkapitel der Großkreuz-Ritter (Eques).
- c. Der Generalkonvent der Ritter vom Tempel (Miles).
- d. Der Großkonvent der Ritter und Knappen.
- e. Die Auditoren des Ordensschatzes (Kassenprüfer-Gremium).

Art. 16.1 (aufgenommen im Jahr 2006) In Verbindung mit Artikel 16: Das ordentliche oder außerordentliche Generalkapitel findet in der Stadt oder Region statt, in welcher sich der Sitz des Ordens befindet, es sei denn, der Großmeister (oder der Großprior von Italien), entscheidet sich dafür, das Generalkapitel an anderen Orten durchzuführen.

Art. 17 (geändert 1867) Direkte Zweige des Ordens sind:

- a. Die Priorate der vier Regionen von St. Marco, St. Stephan, St. Johannes, St. Hilarius und alle anderen Priorate, die im Gebiet des italienischen Staates liegen oder im Ausland geschaffen werden, in Übereinstimmung der jeweiligen Gesetze der einzelnen Länder.
- b. Die Kommandanturen der zwölf Täler, drei von drei Beamten aus den vier Prioraten (siehe Art. 2) und aller anderen Täler/Commanderien, die auf dem Territorium des italienischen Staates oder im Ausland geschaffen werden, in Übereinstimmung der jeweiligen Gesetze der einzelnen Länder.

Kapitel IV. Die Privilegien der regierenden Körperschaften

Art. 18 (geändert 2006) Das Großmagisterium wird auf Lebenszeit verliehen. Die Nachfolge von einem Großmeister zum nächsten erfolgt mit Zustimmung des Generalkapitels der Großkreuz-Ritter (Eques).

Im Falle der fehlenden Nachfolge des Großmeisters liegt die Wahl des neuen Großmeisters in der Verantwortung des Generalkapitels.

Die drei verbleibenden Priore nominieren den vierten Prior unter allen Großkreuz-Rittern. Das Generalkapitel der Großkreuz-Ritter wählt einen Großmeister in geheimer Wahl unter den vier Prioren.

Es genügt die relative Mehrheit für eine gültige Abstimmung.

Das Großmagisterium ist das höchste Organ des Ordens. Es sorgt für die Fortführung des Ordens und ist in diesem Zusammenhang befugt, Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Dies geschieht im Allgemeinen per Mandatsbeschluss seitens des Generalkapitels für alle Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung. Das Generalkapitel verfügt über ein Vetorecht über Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung, die von anderen Gremien beschlossen wurden, mit Ausnahme derjenigen des Großkonventes der Ritter und Knappen.

Beschlüsse betreffend der Bestellung von Delegationen, der Ausstellung von Zeugnissen, Lizenzen, Zertifizierungen etc. werden nach Sichtung der eingegangenen Vorschläge gefasst. Dies geschieht durch den Großzeremonienmeister, zusammen mit dem Großseneschall und dem Großkanzler, die den Großen Rat der Aufnahme bilden.

Dies betrifft auch Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die unter die Autorität des Generalkapitels oder eines sonstigen Regierungsgremiums fallen (in Fällen von höherer Gewalt oder dringender Notwendigkeit, wenn die betreffenden Gremien nicht einberufen werden können).

Der Großschatzmeister verwaltet das Vermögen des Ordens unter der Aufsicht der Kassenprüfer.

Der Großwürdenträger des Großen Kreuzes hat das Recht auf Entscheidungen "Motu proprio". Er wird aus dem Kreis der Mitglieder des Generalkapitels gewählt. D.h. er kann bspw. Priore und Kommandeure benennen oder aus ihrem Amt entfernen. Er kann Disziplinarmaßnahmen einleiten, mit dem Recht der Begnadigung.

Art. 18.1 (2009 aufgenommen) Falls das Wahlverfahren zur Wahl des Großregenten außerhalb des nationalen [italienischen] Großpriorats stattfinden sollte (im Falle, die Nachfolge des Großregenten ist nicht geregelt), gibt es eine Variante der Durchführung:

Die Priore der vier Regionen haben aktives und passives Wahlrecht. Die Ernennung des Großregenten ist dann gültig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Wahlberechtigten erreicht ist. Die Wahl in geheimer Abstimmung wird solange wiederholt, bis ein Nachfolger ernannt wird.

Art. 19 (geändert 1876, 1934 und 2006) Aus den Reihen der Großwürdenträger des Ordens wird der Großmagistrale Rat oder das Haus des Großmeisters (oder das seines Stellvertreters) gebildet. Die Positionen [dieses Rates] und deren Funktionen in den jeweiligen Bereichen sind:

- a. Großseneschall
- b. Großkanzler
- c. Großschatzmeister
- d. Großbannerträger
- e. Großzeremonienmeister
- f. Großvisitor
- g. Großmarschall
- h. Großalmosenier.

Art. 20 Das Generalkapitel der Großkreuz-Ritter (Eques), kurz "das Generalkapitel", darf die Zahl von 50 Mitgliedern nicht überschreiten. Zuzüglich des Großmeisters (oder seines Stellvertreters) als Vorsitzender des Gremiums. Die Großwürdenträger rekrutieren sich aus Prioren, Kommandeuren und allen Rittern der Gerechtigkeit und den Rittern der Gnade, die mit dem Großkreuz des Ordens ausgezeichnet sind.

Das Generalkapitel ist beschlussfähig durch eine einfache Mehrheit der Anwesenden. Es ist verantwortlich für alle Beschlüsse aller Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung, die sie selbst betreffen. Es bestätigt die Nachfolge des Großmagisteriums aus ihren Reihen und andernfalls erwählt der Großmeister einen Nachfolger aus ihren Reihen.

Das Generalkapitel macht Vorschläge, berät und berichtet an das Großmagisterium zur endgültigen Genehmigung aller erforderlichen Maßnahmen, zur Gewährleistung des Ordenslebens, in Übereinstimmung mit den Statuten und Regeln und den traditionellen Werten des Ordens. Sie sind auch Ehrenrichter über alle Mitglieder des Ordens (bspw. im Falle von Unwürdigkeit) und sie entscheiden mit über eine mögliche Verurteilung oder eine mögliche Begnadigung.

Art. 21 Der Generalkonvent der Ritter des Tempels setzt sich zusammen aus allen Rittern des Rechts und den Rittern der Gnade (Miles).
Er kann durch das Generalkapitel oder durch das Großmagisterium einberufen werden, wenn Maßnahmen von Bedeutung zu erörtern sind, die eine Einberufung des Generalkonventes nötig macht. Dies gilt auch für einen begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Tempelritter.

Art. 22 Der Großkonvent der Ritter und Knappen ist die Generalversammlung aller Mitglieder des Ordens. Dazu zählen auch die „Unkundigen“ [Nichtmitglieder], die allerdings nur eine beratende Funktion haben (kein aktives oder passives Wahlrecht). Auf Antrag des Großmagisteriums können der Großkonvent und das Generalkapitel einberufen werden, und zwar in Fällen von außergewöhnlicher Schwere, wie bspw. Änderungen an der Verfassung, eine Kriegserklärung, ein schweres nationales Unglück, Gefahr für den Glauben an Christus.

Der Großkonvent kann auch auf Antrag von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder einberufen werden. Gültig sind Entscheidungen durch Abstimmung, die die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erreichen. Diese Entscheidungen sind bindend.

Art. 22.1 (aufgenommen 1934) Auch die Damen haben das Recht, sich am Großkonvent der Ritter und Knappen zu beteiligen, allerdings nur mit dem Recht auf Anwesenheit.

Art. 23 (2006 geändert) Die Kontrollkommission der Kassenprüfer wird gewählt vom Schatzamt des Generalkapitels und besteht aus drei hochrangigen Rittern, die vom Großmeister ernannt werden müssen. Sie sollen über umfassende Fachkenntnisse im Bereich der Finanzen verfügen und haben die Aufgabe der Kassenprüfung.

Zu ihren Aufgaben gehört auch die Kontrolle von Zuwendungen und Übertragungen, von finanziellen Transaktionen, von Girokonten und/oder von Bargeld-Fonds, die Unterzeichnung der Berichte des Großschatzmeisters sowie des Jahresabschlusses. Sie überprüfen auf Empfehlung und Hinweisen seitens des Großschatzmeisters die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen von

Zulagen und auch die Zahlungsrückstände der Mitglieder oder Abteilungen des Ordens, die über ein Jahr ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben.

Art. 24 (geändert 2006) Die Priore und Kommandeure der jeweiligen Regionen und Täler im Hoheitsgebiet des Ordens berichten über die Bedürfnisse, Aktivitäten, Leistungen etc. ihrer Abteilungen.

In dem jeweiligen Gebiet berichtet der Kommandeur an seinen Prior, der ihm übergeordnet ist. Priore berichten direkt an das Großmagisterium. Sie beurteilen eigenständig Aufnahmeanträge für die Mitgliedschaft im Orden und können Novizen direkt zulassen. Solche Aufnahmen müssen vom Großmagisterium bestätigt werden.

Kapitel V.

Der Schatz des Ordens

Art. 25 (geändert 1867 und 1934) Der "Schatz des Ordens" besteht aus den Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen, die von den Rittern, Knappen und Novizen entrichtet werden. Damit werden Studien und/oder wohltätige/gemeinnützige Projekte/Einrichtungen etc. unterstützt, die durch den Orden und seinen zentralen Leitungsgremien (oder peripher) gefördert werden. Auf Gewinnerzielung wird vollständig verzichtet, außer mögliche Rücklagen für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Organisation, Steuern, Gebühren, Schreibwaren, Reisen, Post, Preise etc.

Es ist jederzeit möglich, Spenden von Mitgliedern, von Förderern, von Privatpersonen an den Orden zu entrichten. Den jeweiligen Verwendungszweck bestimmt der Spender.

Art. 25.1 (aufgenommen 1934) Auch Damen entrichten Beiträge in den Schatz des Ordens.

Art. 26 Im Falle einer Aufhebung oder Auflösung des Ordens, fließen die Gelder in die Staatskasse [Italiens] für ausschließlich wohltätige Zwecke.

Kapitel VI.

Vom Banner und den Emblemen

Art. 27 (geändert 2006) Die Fahne des Ordens ist - nach wie vor - das traditionelle Beauceant, ein Banner in Schwarz und Weiß zu gleichen Teilen, im Zentrum das rote Templerkreuz mit Goldrand und dem Wahlspruch des Ordens in Gold:

Non Nobis Domine, Non Nobis, Sed Nomini Tuo da Gloriam.

Das Beauceant ist am unteren Rand bestückt mit zwanzig goldenen Flocken im Knoten [anstatt hängender Fransen]. Das Banner wird auf der Bannerlanze getragen. Die Flaggenspitze wird durch eine Speerspitze gebildet, die aus einem goldenen Helm sprießt (die Ansicht des Helms ist frontal und völlig geöffnet in Majestät).

Am Banner sind an den Seiten zwei Bänder befestigt, eines auf der rechten Seite und eines auf der linken Seite, mit den Landesfarben des jeweiligen Staates in dem der Orden operiert.

Auf die Norm des Banners verweist eine Tabelle, die in den historischen Archiven des Ordens hinterlegt ist.

Art. 28 Das Emblem oder Wappen ist das rote Tatzenkreuz der Templer unter dem Wahlspruch

Non Nobis Domine, Non Nobis, Sed Nomini Tuo da Gloriam.

Folgende Darstellung ist statthaft: Das Wappen des Ordens vor einem purpurfarbenen fürstlichen Mantel, mit zwei geflügelten Engeln aus Gold und einem bekrönten goldenen Topfhelm (frontal

in voller Majestät). Das Wappen ist von fünf Blättern umgeben, die einem Kopf mit fünf Punkten entsprossen, hochgeschlossenen bekrönt, um all die Fahnen und Waffen von den Ungläubigen zu entreißen.

Auf die Norm des Wappens verweist eine Tabelle, die in den historischen Archiven des Ordens hinterlegt ist.

Art 28.1 Auf die Norm des Schildes des Ordens verweist eine Tabelle, die in den historischen Archiven des Ordens hinterlegt ist.

Art. 29 Das Emblem des Großmeisters besteht aus einem Schild mit seinen persönlichen Waffen, umgeben von dem Halsband des Großkreuzes (mit dem Kreuz des Patriarchats). Das schwere Schwert der Templer in blassem Gold ist hinter dem Schild platziert und dient der Befestigung des roten Tatzenkreuzes. Dessen Oberarm ist bekrönt mit dem goldfarbenen Topfhelm (frontal und offen in Majestät).

Der purpurrote Helmmantel fällt in Form eines Baldachins hinab.

Der Großmeister kann auch das Emblem seiner Region oder seines Tales oder sogar das seiner Familie oder eine einfache Darstellung des roten Templerkreuzes (auch in den Variationen des Kreuzes von St. Stephan oder des roten patriarchalischen Kreuzes) in sein Wappen aufnehmen. Auf die Norm des Wappens des Großmeisters verweist eine Tabelle, die in den historischen Archiven des Ordens hinterlegt ist.

Art. 30 Das Emblem des Generalkapitels zeigt einen Adler in Schwarz und Weiß, darüber das zentrale Symbol: das rote Templerkreuz und zwei mit Gold gekrönte Häupter. Die Krallen des Adlers halten ein Band mit dem Motto des Generalkapitels: *Vincere aut mori*.

Art. 31 Der Generalkonvent der Ritter vom Tempel und der Großkonvent der Knappen und Ritter führen spezielle Embleme. Sie haben besondere Bedeutung im Falle der Einberufung dieser Gremien.

Art. 32 Die Großwürdenträger des Ordens haben folgende Embleme: Jeder führt seine Waffen hinter seinem persönlichen Wappenschild, beides befindet sich auf dem roten Tempelritter-Kreuz.

Spezielle Embleme führen der Großkanzler: zwei vereinigte Goldschleifen auf dem St.-Andreas-Kreuz; der Großbannerträger: zwei Speere, umgeben von Goldschleifen, auf dem St.-Andreas-Kreuz.; der Großzeremonienmeister: zwei goldene Schlüssel auf dem St.-Andreas-Kreuz; der Großschatzmeister: zwei Schlüssel, einer in Gold, der andere in Silber, auf einem Stapel platziert, jeweils links und rechts des Schildes, oberhalb des roten Tempelritter-Kreuzes.

Art. 33 Die Priore führen ein persönliches Wappenschild. Dahinter sind ein Schwert und ein Kriegszepter in Gold, die zusammen das Kreuz von St. Andreas bilden. Der Commandeur führt das gleiche Emblem in Silber. Alle diese Symbole stehen vor dem roten Kreuz der Tempelritter.

Art. 34 Die Ritter des Rechts und die Ritter der Gnade führen ihr persönliches Wappenschild vor dem roten Kreuz der Tempelritter. Die Ritter des Rechts unterscheiden sich von den Rittern der Gnade dadurch, dass sich hinter ihrem Wappenschild zwei silberne Schwerter befinden, die das St.-Andreas-Kreuz bilden. Die Wappen der Rechtsritter und die der Gnadenritter sind ausführlich in den Tabellen 4 und 4a beschrieben, die sich im historischen Archiv befinden.

Art. 35 Die Novizen und die Knappen tragen das rote Kreuz der Templer ohne dessen Oberarm. Ihre Wappen sind in der Tabelle 4a beschrieben, die sich im historischen Archiv befindet.

Art. 35.1 (Hinzugefügt 1934) Die Damen des Rechts und die Damen der Gnade führen ein ovales Wappenschild mit ihren Wappen oder dem ihrer Ehemänner, wenn sie verheiratet sind. Dahinter befindet sich der horizontale Arm des roten Tempelritterkreuzes mit heraldischen Rosen (mit einem Rand aus Gold für die Damen des Rechts und einem aus Silber für die Damen der Gnade).

Heraldische Ausführungen über die Wappen der Damen finden sich in der Tabelle 4a, die sich im historischen Archiv befindet.

Art. 36 Die Ritter, die mit dem großen Collar des Großkreuzes ausgezeichnet sind, tragen das Kreuz um die untere Hälfte des Schildes. Heraldische Ausführungen über die Wappen der Ritter vom Großen Kreuz und die der Rechtsritter sind auf Tabelle 4 beschrieben, die sich im historischen Archiv befindet.

Art. 36.1 Was die komplette Wappenkunde der Ordensgeistlichen (Kleriker) betrifft, wird in Tabelle 6 beschrieben, die sich im historischen Archiv befindet.

Kapitel VII.

Die Siegel und Stempel (geänderte Fassung 1867 und 2006)

Art. 37 Siegel und Stempel sind traditionell überliefert und dürfen nicht verändert werden. Der Großmeister, die Großwürdenträger, die Priore und die Commandeure und alle, die Siegel und Stempel verwenden dürfen, benutzen die vorgeschriebenen Embleme, mit Ausnahme des Großmeisters, der die unter Art. 29 beschriebenen Embleme verwenden kann.

Die Siegel/Stempel des Generalkapitels sind traditionell, werden aber derzeit nicht benutzt, da sie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen.

Priore und Commandeure validieren ihre Dekrete durch die Benennung ihrer Region oder ihres Tales mit dem Wappen der Region oder des Tales mit dem Wort "Militia Templi - unterzeichnet vom Prior/Commandeur von San ..." oder "Militia Templi - Val ...". Die Inschrift läuft rund um das Emblem.

Art. 37.1 Was die Siegel/Stempel des Großmeisters, der Großkreuzritter, der Ritter des Rechts und der Ritter der Gnade, der Novizen und Knappen betrifft, ist in Tabelle 5 zu finden. Vorschriften für die Siegel/Stempel der Ordensgeistlichen (Kleriker) sind in Tabelle 6 dem historischen Archiv beigelegt.

Art. 38 Siegel und Stempel müssen - wegen des hochoffiziellen Charakters - in perfekter grafischer Darstellung sein oder durch einen perfekten Abdruck/Abguss gefertigt werden. Im Falle des Verlustes oder wegen Verschleißes, darf alleine die Großkanzlei des Ordens für eine exakte Rekonstruktion sorgen. IOC, Siegel und Stempel, sind seit jeher immer die gleichen, mit allen Vor- und Nachteilen, jedoch immer in Bezug auf die ursprüngliche Tradition des alten Ordens.

Art.38.1 Im Falle des Todes eines Siegel/Stempel-Besitzers, verwahrt der Großkanzler das/den entsprechenden Siegel/Stempel im Archiv des Ordens.

Art. 39 Siegel oder Stempel, die durch das Großmagisterium gelöscht wurden und Siegel/Stempel, die nicht/noch nicht von der Großkanzlei genehmigt wurden, sind ungültig und haben keinerlei Wirksamkeit. Das gilt auch für Dokumente, die mit solchen Siegeln/Stempeln versehen sind. Bei Missbrauch sind dem Großmagisterium neben internen Disziplinarmaßnahmen weitere rechtliche Schritte vorbehalten.

Kapitel VIII.

Bekleidung und Dekorationen

(geändert 1934, 1994, 2006)

Art. 40 Die Ordenstracht der Ritter vom Tempel ist das traditionelle weiße Gewand, das Papst Honorius II. im Jahr 1128 Hugues de Payens und seinen Rittern gegeben hat - seit dem Jahre 1147 mit dem roten Tatzenkreuz der Tempelritter darauf, wie es von Papst Eugen III. Robert de Craon gewährt wurde.

Es besteht heute aus einem weißen Rittermantel in der traditionellen Form mit dem gestickten blutroten Kreuz der Tempelritter auf der linken Schulter. Der Mantel wird über der Rüstung getragen (im Jahr 1934 aufgenommen). Die Rüstung ist der schwarze Anzug und je nach Anlass Smoking oder Frack. Es wird keine Kopfbedeckung getragen, außer einer Mütze unter bestimmten Umständen. Es werden keine Waffen geführt, außer Schwertern, deren Nutzung wiederum vom Großmagisterium genehmigt werden muss.

Art. 40.1 (aufgenommen im Jahr 2006) Das Großmagisterium ordnet an, dass die Ritter jeder Klasse einen weißen Mantel tragen. Auf der linken Schulter befindet sich das blutrote Tatzenkreuz der Tempelritter (bestickt oder als Stoffapplikation). Geistliche tragen eine weiße Mozzetta mit roten Knöpfen. Das rote Templerkreuz ist auf der linken Schulter angebracht. (entsprechend der Tabelle 2 im historischen Archiv des Ordens).

Art. 41 (gestrichen im Jahr 2006) Auf dem Mantel der Rechtsritter befindet sich das auf die linke Schulter gestickte Kreuz über zwei Schwertern, die zusammen das Kreuz von St. Andreas bilden.

Art. 42 (geändert 2006) Auf dem Mantel der Novizen ist das Kreuz auf der linken Schulter so beschaffen, dass dessen linker Oberarm fehlt.
Knappen des Ordens tragen einen weißen oder braunen Mantel ohne das Kreuz.

Art. 43 (geändert 1867) Zum Anlass einer Wohltätigkeitsveranstaltung oder anderer offizieller Empfänge mit weltlichem Charakter tragen die Ritter des Tempels ihre Dekorationen wie beschrieben.

Ist der Empfang bei einem anderen Orden und werden Tempelritter mit deren Insignien dekoriert, können diese Auszeichnungen entsprechend der Klasse und des Grades des Ordens vom Tempel getragen werden.

Alle diese anderen Dekorationen sollten nur in einem kleinen Format auf dem linken Revers der Jacke getragen werden. Falls nötig, darf auch der Frack getragen werden, da er ohnehin von dem weißen Ordensmantel bedeckt wird.

Zu jeder anderen Gelegenheit (auch zu festlichen Anlässen) trägt der Tempelritter einen leichten schwarzen Anzug, auf dem auch die Dekorationen angebracht werden dürfen.

Art. 43.1 (aufgenommen im Jahre 1934 und geändert 2006) Die Damen tragen den weißen Ordensmantel wie die Ritter (oben beschrieben). Bei Gelegenheiten wie unter Art. 43 beschrieben, tragen die Ordensdamen zu einem solchen Anlass Abendkleid, vorzugsweise bedeckt. Bei tief ausgeschnittenem Dekolleté sollte dieses mit einem Schal bedeckt werden. Nackte Arme sollten mit langen weißen Handschuhen bedeckt werden. Die Dekorationen können über der linken Brust angebracht werden. Weitere Dekorationen von anderen Orden, Verdienstorden, usw. können nach dem o.g. Brauch getragen werden. Bei allen anderen Gelegenheiten sollten sich die Damen feierlich kleiden: elegant und unauffällig. Dekorationen sind zulässig.

Art. 44 (geändert 2006) Dekorationen des Supernus Ordo Equester Templi sind wie folgt vorgesehen:

1. Keine Dekoration für Knappen
2. Ordenskreuz für Novizen
3. Ordenskreuz für Ritter oder Damen (in den zwei Klassen)
4. Schärpe und Ordenskreuz für Commandeure
5. Schärpe, Plakette und Ordenskreuz für Priore
6. Schärpe, Plakette und Ordenskreuz für Großkreuzritter (in den zwei Klassen)
7. Schärpe, Plakette, Ordenskreuz und Amtskette für den Großmeister.

Diese Dekorationen sind keine Ehrenzeichen, sondern nur die internen Abzeichen des Ordens, die auf Klasse und Grad der Mitgliedschaft verweisen. Diese Dekorationen stammen aus der traditionellen Hierarchie und Aristokratie, auf die sich der Orden bezieht. Ob mit oder ohne diese Dekorationen sind alle Mitglieder in voller Übereinstimmung der Absichten vereint, zur Durchführung einer gemeinsamen Mission, in patriotischem und historischem Bewusstsein der Opferbereitschaft. Je höher das Amt in dieser "Klassenhierarchie", desto größer ist die Opferbereitschaft derer, die mit o.g. Dekorationen geschmückt sind.

Dies ist im Wesentlichen das, was sie darüber [bzgl. der Dekorationen] wissen sollten. Diese Aussagen spiegeln die Tugenden der Männer von Ehre, Treue und Mut wieder und nicht ein so nutzloses und törichtes Laster wie bspw. Eitelkeit. Wer glaubt, seine Eitelkeit durch die Zugehörigkeit zu dem Orden der Ritter des Tempels befriedigen zu können, ist im Irrtum. Doch auf eigene Kosten und durch eigene Erfahrungen wird er bald selbst erkennen können und zur eigenen Überzeugung gelangen, dass er auf dem falschen Weg ist.

Es gibt im Orden keinen Platz für jemanden, der nicht immer bereit ist, sein Opfer anzunehmen, das ihn erwartet. Dies wird klar und unmissverständlich durch den lateinischen Satz des heiligen Bernhards zum Ausdruck gebracht, im Vorläufer der Ordensregel und weiterer Korrespondenz. Beim Inkrafttreten dieser Satzung blieb diese Warnung nicht ungehört.

Art. 45 (geändert 2006) Priore und Großwürdenträger, als Vertreter einer besonderen Zuordnung, haben spezielle Dekorationen, je nach ihrer Lizenz und nach ihren Qualifikationen.

Art. 46 (geändert 2006) Die Schärpen aus schwerem Seidentuch sind schwarz marmoriert, mit Ausnahme der vier Priorate, deren Schärpen rot sind. Sie liegen auf der rechten Schulter und

fallen in Richtung der linken Seite. Am Ende der Schärpe, am Kreuzungspunkt der Bänder, sind diese mit einer Doppelschlinge verbunden, auf der eine schwarzweiße Rosette von der gleichen Seide liegt. Darauf ist ein rotes Templerkreuz angebracht, ausgekleidet und mit Gold beladen, je nach den jeweiligen Klassen und Kategorien.

Art. 47 (geändert 2006) Der Großmeister trägt über seinem Ordenskreuz eine militärische Trophäe, bestehend aus einem goldenen Helm in Frontalansicht und ganz offen in Majestät. Im Zentrum dieses Kreuzes befindet sich ein Kreis in Weißgold und darauf das patriarchalische Kreuz aus reinem Gold. Das Großmagisterium hat für den Großmeister den Meisterstab (Bastone della Maestranza) angeordnet.

Art. 48 Das Ordenskreuz der Rechtsritter besteht nur aus dem Kreuz und der militärischen Trophäe. Es ist nicht bekrönt.

Art. 48.1 (aufgenommen im Jahr 2006) Das Großmagisterium kann nur eine Art des Ordenskreuzes vergeben, die Dekoration mit oder ohne Schwerter, je nach Klasse. (Tabelle 3 im historischen Archiv).

Art. 49 Das Ordenskreuz der Gnadenritter besteht nur aus dem roten Tatzenkreuz der Templer.

Art. 50 Das Ordenskreuz der Knappen ist wie das der Gnadenritter, jedoch ohne den oberen Arm des Tatzenkreuzes.

Art. 51 Das Großkreuz des Ordens besteht aus einem Halsband oder einer goldenen Kette mit dem roten, goldumrandeten Patriarchalkreuz. (1867 hinzugefügt). Das Großkreuz sollte nicht als schmückendes Emblem offen getragen werden. Die mit dem Großkreuz ausgezeichneten Ritter tragen diese Dekoration an ihrer Schärpe, in einem weißen, goldumrandeten Kreis, darauf das Patriarchalkreuz in reinem Gold.

Art. 51.1 (aufgenommen 2006) Das Großmagisterium hat für den Großmeister und den Großkreuz-Ritter des Rechts die gleiche Art von Dekoration am Bande, mit Schwertern und Miniatur angeordnet. Das Großmagisterium hat für den Großkreuzritter der Gnade die gleiche Dekoration angeordnet: Dekoration am Bande, mit Miniatur aber ohne Schwerter (Tabelle 3 im Archiv).

Art. 52 Jede Dekoration hat die volle Gültigkeit nur im Zusammenhang mit einem Diplom (Patent und/oder Lizenz), ausgestellt vom Großmagisterium beim Eintritt in den Orden oder im Hinblick auf zukünftige Maßnahmen.

Art. 52.1 (aufgenommen 1934, geändert 2006) Stiftung einer Dekoration für die Damen mit einem Kreuz des Ordens, darauf eine geprägte heraldische Rose, in Gold für die Damen des Rechts und in Silber für die Damen der Gnade (Tabelle 3 im Archiv).

Art. 53 Verdienstorden mit Diplom können auch jenen Personen verliehen werden, die nicht Mitglied des Ordens sind (als Auszeichnung für besondere Leistungen in den Bereichen Erziehung, Wohltätigkeit, Caritas, etc.).

Art. 54 (aufgenommen 1867) Alle mit den Ordensdekorationen Ausgezeichneten, unabhängig von Grad und Titel, müssen zustimmend bestätigen, dass sie die Auszeichnung gemäß Artikel 44 dieser Charta erhalten haben. Ohne eine solche Zustimmung sind die damit verbundenen Grade ungültig.

Kapitel IX. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 55 Teil des Souveränen Ordens der Ritter vom Tempel zu sein bedeutet, dass alle seine Mitglieder unabhängig von ihrer Klasse und ihrem Grad genau dem entsprechen und streng im Sinne von Ehre, Treue und Ritterlichkeit - den traditionellen Tugenden - handeln. Dies alles wird durch diese Gesetze und Verordnungen festgelegt, in den jeweiligen Klassen und Kategorien, denen seine Mitglieder angehören.

Art. 56 Bei Zweifel über die genaue Bedeutung eines oder mehrerer Elemente oder auch nur eines Satzes dieser Generalstatuten, ist um die genaue Auslegung dieser Vorschriften zu ersuchen. Zuständig sind das Generalkapitel der Großkreuz-Ritter und/oder das Großmagisterium, wobei bei letzterem die Entscheidungsgewalt liegt.

Art. 57 (geändert 1867 und 1934) Offizielle Dokumente des Ordens, wie Diplome, Patente, Patentanmeldungen, etc. sollen traditionell in Latein verfasst werden, nach der 1867 festgelegten Formel, gemäß einer älteren Tradition.

Diese Urkunden sollten per Hand mit unauslöschlicher Tinte geschrieben werden. Angesichts der Neuzeit wird diese Klausel nicht mehr als bindend betrachtet, obwohl diese Vorgehensweise vorzuziehen ist. Toleriert werden im Ergebnis Diplome, Patente, etc., die mit Schreibmaschine getippt oder gedruckt werden, vorausgesetzt, dass die traditionelle Formulierung eingehalten wird.

Es kann jedoch aus bestimmten Gründen erforderlich sein, dass Diplome, Patente und Lizenzen nur auf Papier von unterschiedlicher Qualität herausgegeben werden, mit unterschiedlichen Positionen, sofern dies mit den Bestimmungen dieser Verfassung und den Verordnungen einer Ordensaufnahme übereinstimmt.

Art. 58 Der jetzige Zustand dieser Generalstatuten kann für einen Zeitraum von 7 Jahren - ab dem Datum der letzten Überarbeitung - nicht geändert werden, falls dies für notwendig erachtet wird oder nicht. Bei Antrag auf Änderung muss folgendes Verfahren eingehalten werden:

Sechs Monate vor dem Ablauf von sieben Jahren müssen die vorgeschlagenen Änderungen schriftlich dem Generalkapitel, der Ordenskanzlei oder dem Großmagisterium eingereicht werden, wobei alleine die letztgenannte Instanz das Recht hat, zu entscheiden, ob diese Änderungen begründet oder gerechtfertigt sind.

Im Falle einer befürwortenden Stellungnahme wird der Großkonvent der Ritter und Knappen einberufen, wo es diesbezüglich zur Abstimmung kommt. Beschlussfähig sind die Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden. Ist eine solche Konferenz nicht durchführbar, wird das Generalkapitel oder das Großmagisterium einen Beschluss fassen, es sei denn, es handelt sich um eine direkte Beschwerde.

Art. 59 (aufgenommen 1815, geändert 1867) Nach den Beschlüssen der Generalkapitel für Italien von 1815 und durch die Bestätigung des Generalkapitels von 1867, bleibt die Position des

Großmeisters, nach dem Tod des Großmeisters Herzog Louis de Timoleon de Cossé Brissac, der während des Französischen Revolution starb, unbesetzt und ist somit ohne Nachfolge. Seit 1815 gab es im Templerorden mehrere uneinheitliche Regentschaften von s.g. Großmeistern. Durch die Beschlüsse des Großpriorates von Italien wurde eine unabhängige Vereinigung gegründet mit dem Titel des Souveränen Ordens der Ritter vom Tempel (OSCT, in Latein: Supernus Equester Ordo Templi, durch die Erklärung vom 1. März 1815. Sie wurde bestätigt am 13. März 1867).

Nach dem Tod des Duc de Brissac kam es zur Teilung des Ordens, was in einigen Bereichen zu unorthodoxen, nichttraditionellen Handlungen geführt hat. Bis zur vollständigen Klärung der Ereignisse steht unser Orden unter der Herrschaft des Generalkapitels und dadurch unter einer Regentschaft durch das Großmagisterium.

Durch die zuvor genannten Befugnisse, ist das Magisterium des Großregenten eine derzeitige Sequenz, das innerhalb der Grenzen von Zeit und Raum mit Vorrechten betraut ist. Dies wird durch die vorgenannten Handlungen und durch diese Satzung festgelegt.

Art. 60 (aufgenommen 1934) Der Souveräne Orden der Tempelritter erklärt seine absolute Unvereinbarkeit mit der marxistischen Ideologie.

Erklärung

Diese Satzung, in Übereinstimmung mit dem Original, mit Änderungen und Ergänzungen, beschlossen von den Generalkapiteln am 1. März 1815 und am 13. März 1867 und die anschließende Invasion verhindert Bestimmungen über die Zeit hinaus und die Bestimmungen der Regentschaft von 1934. Es wurden sechs (6) Kopien angefertigt.

Aus Gründen des Kriegszustandes zwischen Italien und anderen europäischen Nationen ist es nicht möglich, den Bestimmungen des ersten Teils des Artikels 3 nachzukommen. Wir sind machtlos, den Großkonvent der Ritter und Knappen des Tempels gemäß Art. 18 einzuberufen.

*Wir, Alessandro Vettori
von San Marco und Valdorica,*

haben Kopien an die unten aufgeführten Personen des Ordens gegeben, die wir nach Venedig riefen, bevor es unsere Pflicht wurde, als Freiwilliger in den Krieg zu ziehen, um die Heimat zu verteidigen, gemäß unseres Eides beim Eintritt in den Orden.

Wir tun dies, um die Kontinuität des Ordens, selbst in Fällen unseres Verschwindens, zu gewährleisten: Die angemessene Dokumentation und die Lizenz für diejenigen, die an dieser Sitzung teilgenommen haben, um durch einen der Teilnehmer unser Erbe zu garantieren. Dies geschehe durch regelgemäße Wahlen unter den Überlebenden oder durch die direkte Nachfolge im Falle eines einzigen Überlebenden.

Wenn einer von uns nicht überleben sollte, um der göttlichen Vorsehung zu folgen, dann in der Hoffnung, alles getan zu haben was in unserer Macht steht, um für die Fortsetzung des Ordens zu sorgen, wie es unsere Pflicht und unser Recht ist, als ein Ergebnis der feierlichen Versprechungen, die wir zur Übernahme der Regentschaft geleistet haben.

Wie oben beschrieben

*Wir,
Alessandro Vettori
di San Marco e Valdorica
Regent des Souveränen Ordens der Ritter vom Tempel*

Dekret

Es sind fünf Exemplare dieser Verfassung persönlich an die nachfolgenden Ritter der Justiz, an die Ritter der Gnade und an den Knappen abzugeben:

- *Rechtsritter des Großkreuzes Conte Vincenzo Cavalli della Torre, Commandeur von Valilliria;*
- *Rechtsritter des Großkreuzes Conte Gastone Ventura, Commandeur von Valpezzola;*
- *Rechtsritter des Großkreuzes, Unterleutnant zur See, Beisitzer, Giuseppe Manfroi, Commandeur von Valsila;*
- *Ritter der Gnade Luigi Valfredi;*
- *Knappe Gino Vianello Moro.*

Die sechs Exemplare wurden von all jenen gegengezeichnet, die zu dieser Verwaltungsgemeinschaft eingeladen waren.

*Venedig am 14. September im Jahr der Gnade 1940,
821 seit der Stiftung des Ordens vom Tempel.*

*Alessandro F. di Valdorica
Vincenzo Cavalli della Torre
Gastone Ventura
Gino Vianello Moro
Giuseppe Manfroi
Luigi Valfredi*

Art. 61 (aufgenommen 1965) Für das achte Kapitel dieser Satzung sind nur die Artikel 40, 41, 42, 43, 43.1, 51, 52, 52.1, 53 und 54 gültig. Bei Artikel 44 gilt nur die Änderung in seinem ersten Absatz und er bleibt im Übrigen gültig.

Art. 62 (aufgenommen 1965) Die Ordenskreuze sollen in folgender Weise beschaffen sein: Das rote Tatzenkreuz der Tempelritter, goldumrandet (vier Arme von gleicher Länge, im Radius von ca. 5 cm). In seinem Zentrum befindet sich ein weißer Kreis (eingefasst in Gold und bestehend aus Silber), darauf befindet sich das Patriarchalkreuz. Auf der Rückseite stehen in roten Buchstaben die Worte "Deus Vult".

Beim Ordenskreuz für die Knappen fehlt der Oberarm. Es ist aus roter Emaille und ausgespart wie das Kreuz des Malteserordens. Die Ritter (Miles) in der Klasse der Rechtsritter, tragen das Kreuz mit zwei silbernen Schwertern, die das Sankt-Andreas-Kreuz bilden.

Würdenträger, Commandeure, Priore und die mit dem Großkreuz dekorierte Ritter tragen das rote Tatzenkreuz mit 2 goldenen Schwertern, die zusammen das Sankt-Andreas-Kreuz bilden.

Einzig das Ordenskreuz des Großmeisters wird neben den goldenen Schwertern noch von einer Königskrone überragt. Alle Ordenskreuze werden um den Hals getragen, an einem Band in den Farben Schwarz, Weiß, Schwarz.

Art. 63 (aufgenommen 1965) Es gibt im Orden fünfzehn besondere Dekorationen am Bande in der 1., 2. und 3. Klasse (also fünf pro Klasse), die vom Großmagisterium oder von einem anderen Gremium der Regentschaft zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen - bei

Notwendigkeit - der Auszeichnung von hochrangigen Persönlichkeiten (Großmeister der Ritterorden, Staatsoberhäupter, Minister, Militärs etc.).

Diese Halsbänder sind reine Ehrenzeichen und nicht mit Privilegien der Tempelritter verbunden. Sie bestehen aus dem einfachen Ordenskreuz an einer goldenen Kette mit folgenden Abweichungen:

1. Klasse - zwei Schwerter in Silber und Gold ohne Beschriftung.
2. Klasse - mit einem Schwert aus Gold und einem aus Silber und dem Patriarchalkreuz in Silber mit Gold verziert ohne Beschriftung.
3. Klasse - zwei silberne Schwerter mit dem Patriarchalkreuz in Silber ohne Beschriftung.

Erklärung

In den drei Monaten bis Juni A. D. MCMXCV, 877 seit der Stiftung des Ordens, nach Einberufung der Generalversammlung aller Körperschaften des Supernus Equester Ordo Templi (O.S.C.T.) durch den Regenten in Catania, fand der Großkonvent der Ritter und Knappen statt. Anwesend waren alle, denen es möglich war und es wurde einstimmig beschlossen, die alten und traditionellen Statuten des Ordens wiederherzustellen mit nachstehend aufgeführten Punkten. Die nötigen Ergänzungen wurden von allen Teilnehmern gebilligt und unten signiert.

Dieses Dokument mit Erklärung im Original wurde im historischen Archiv des Ordens „auf Probe“ aufgenommen.

Art. 64 (aufgenommen 1995) Die Nachkommen all derer, die an o.g. Großkonvent teilgenommen haben, unabhängig von ihrer Kategorie oder ihrem Status im Supernus Ordo Equester Templi können nie zurücktreten, aus dem Orden ausgeschlossen oder sonst vertrieben werden. Sie haben Anspruch auf Erbrecht und müssen - auf deren Ersuchen - in den Supernus Ordo Equester Templi aufgenommen werden.

Dieses Recht geht verloren wenn bekannt wird, dass der Rechtsinhaber eine unwürdige Person ist, die nicht mit der römisch-katholischen apostolischen Religion konform ist, die rechtskräftig vorbestraft ist, die nicht bereit war - im Fall der Männer - ihren militärischen Pflichten nachzukommen (Kriegsdienstverweigerer), wer eindeutig physisch behindert ist und/oder an einer psychischen Krankheit leidet.

Art. 65 (aufgenommen 1995) Der Art. 11 der Satzung wird wie folgt geändert: Die Knappen, die in Betracht kommen und die den Anforderungen gewachsen sind, können der Klasse der Ritter der Justiz übergeben werden (abgesehen von seltenen Ausnahmen). Diejenigen, die beantragen im Supernus Equester Ordo Templi (O.S.C.T.) aufgenommen zu werden, um ihre Qualifikationen vor dem bewaffneten Ritter zu erproben, werden ihren Prozess durch die Erfüllung der Obliegenheiten als Knappen beginnen.

Durch Begutachtung seitens des Großmeisters (Großregenten) oder seitens der Priore und Commandeure als Leiter der Nationen, Regionen, Priore und Komtureien des Ordens, kann die Knappenzeit - wegen besonderer Verdienste - reduziert werden. Dann ist es nicht nötig, die 5 Jahre zu vollenden.

Art. 66 (hinzugefügt 1995 und geändert 2006) Eine teilweise Änderung des Artikels 43.1: Eine einheitliche Kleidung der Damen wird erwartet. Ihnen ist es gestattet, den weißen Mantel mit rotem Templerkreuz zu tragen, dazu die Dekorationen gemäß ihrer Klasse.

Art. 67 (aufgenommen 1995) Wie bereits im Generalkapitel zu Venedig am 13. Februar 1867 beschlossen, ist es nur den Rittern des Rechts gestattet, übergeordnete Leiter der Priorate und Komtureien zu werden

Erklärung

Am 2. Tag des Monats Oktober A.D. MMVI, 888 seit der Gründung des Ordens, nach der Einberufung durch den Regenten, wurde in Catania die Generalversammlung aller Körperschaften des Supernus Equester Ordo Templi (O.S.C.T.) abgehalten. Man hat sich zum Großkonvent der Ritter und Knappen versammelt.

Anlässlich des Großkonventes, zu dem all jene kamen, denen es möglich war, wurde einstimmig beschlossen, die alten und traditionellen Statuten des Ordens wiederherzustellen, mit nachstehend aufgeführten Punkten. Die nötigen Ergänzungen wurden von allen Teilnehmern gebilligt und unten signiert.

Dieses Dokument mit Erklärung im Original, wurde im historischen Archiv des Ordens „auf Probe“ aufgenommen.

Art. 68 (aufgenommen im Jahr 2006) Mit der Abschaffung der Wehrpflicht in der Italienischen Republik, werden all jene in die Klasse der Ritter des Rechts zugelassen, die ihren Wehrdienst geleistet haben.

Art. 69 (aufgenommen 2006) Art. 67 wird wie folgt geändert: die Ritter des Rechts in jeder Klasse (Justiz) können Leiter der Priorate und Komtureien werden. Damen dürfen administrativ regieren, wenn sie sich dafür qualifiziert haben (auf Empfehlung).

Art. 70 (aufgenommen 2006) Der Orden vom Tempel kann direkte Niederlassungen im Ausland gründen. S.g. "Commanderien", "Täler oder Präzeptoreien", "Priorate", "Protektorate" und "Großpriorate", ohne Beschränkungen der Anzahl und des Territoriums.

Kapitel X.

Personelle Zusammensetzung der Ordensleitung (aufgenommen 2006)

Art. 71 Zur Ergänzung des Art. 19, betreffend der Niederlassungen im Ausland: Sitz der höchsten Behörden ist in Italien oder im Ausland wie folgt:

a) Der Großmeister, der in einem Konklave der Großprieore Europas und der europäischen Priorate und der Beschützer des Heiligen Landes gewählt wird. Das Konklave wird in der Stadt abgehalten werden, in der sich ein Moratorium des Großmeisters befindet (seine frühere Wohnung oder der einstweilige Sitz des Regenten als Hauptquartier). Es gibt keine Altersbeschränkung oder eine Begrenzung der Amtszeit des Großmeisters, der für den ganzen Orden in Italien und in anderen Ländern verantwortlich ist. Er ist "der Hüter der Regeln und Rituale" des Ordens.

b) Der Kardinal-Patron, der vom Vatikan ernannt wird, ist der Garant der Katholizität des Ordens in seiner Gesamtheit, und er folgt seinen Verpflichtungen gegenüber der Arbeit des Großmagisteriums.

Er schlägt vor und gestaltet die programmatischen Richtlinien für die spirituelle Ausrichtung und die religiöse Bildung der Mitglieder des Ordens. Hierbei wird er von den Großkaplänen unterstützt.

c) Der Großkaplan, der vom Vatikan ernannt wird, ist der Hüter der Katholizität des Ordens in dem Staat seiner Zuständigkeit, und er folgt seinen Verpflichtungen gegenüber der Arbeit des Großpriorates. Er achtet auf die spirituelle und religiöse Bildung der Mitglieder des Großpriorates und wird hierbei durch Kapläne unterstützt.

d) Der Großprior von Italien oder der im Ausland, der vom Generalkapitel in Übereinstimmung mit den Regeln nach Art. 18 gewählt wird, oder - in Ermangelung eines solchen - durch den Großmeister oder durch die Internationale Ordensregierung ernannt werden kann. Der Großprior hat die Rechte eines Großkreuz-Ritters und er trägt als Gesandter des Großmagisteriums die volle und alleinige Verantwortung für die Organisation des Ordens in dem Staat seiner Zuständigkeit.

e) Der Großseneschall des Ordens wird vom Großmeister erwählt und nach Ratifizierung durch das Großkapitel, trägt er die Verantwortung für die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen des Ordens, für alle externen Beziehungen (mit dem Großmeister zusammen), für die nationalen Präzeptoreien und Großpriorate und er überwacht die Organisation der Großpriorate und Priorate in Europa und Italien.

f) Der Großschatzmeister wird vom Großmeister erwählt und nach der Ratifizierung durch das Großkapitel ist er zuständig für alle Belange rund um die Einhaltung der Steuervorschriften und der Buchhaltung.

g) Der Großmarschall des Ordens wird vom Großmeister erwählt und nach der Ratifizierung durch das Großkapitel ist er verantwortlich für die Einhaltung der Disziplin, von Gesetzen und für die Wahrung der Hierarchie innerhalb des Ordens.

Zusätzlich beaufsichtigt er die Organisation des Ordens zusammen mit dem Großmeister und dem Großseneschall.

Er hat auch die Pflicht, zusammen mit dem Großvisitor, die Großpriorate des Ordens zu besuchen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften eingehalten werden und dass die Großpriorate ordenskonform handeln.

h) Der Großalmosenier wird durch den Großmeister erwählt und nach der Ratifizierung durch das Großkapitel überwacht er alle karitativen und gemeinnützigen Aufgaben des Ordens. Außerdem unterbreitet er Vorschläge für die verschiedenen Formen der Unterstützung auf der Ebene der Großpriorate.

i) Der Großzeremonienmeister wird vom Großmeister erwählt und nach der Ratifizierung durch das Großkapitel hat er die Aufsicht über die Zeremonien des Ordens. Er ist auch - zusammen mit dem Großmeister - der Wächter der alten Rituale und Regeln des Ordens.

j) Der Großkanzler wird vom Großmeister erwählt und nach der Ratifizierung durch das Großkapitel leitet er die Kanzlei. Er betreibt die Rechtspflege aller Unterlagen und Aufzeichnungen des Ordens, er erstellt und archiviert alle offiziellen Schriftstücke und verwaltet die Bücherei.

k) Der Großbannerträger (Gonfalonier) wird vom Großmeister erwählt. Nach der Ratifizierung durch das Großkapitel sind seine Aufgaben das Konservieren, ausstellen und tragen der Fahnen und Banner des Ordens. Er überwacht und kontrolliert die Authentizität der Insignien des Tempelritterordens.

l) Der Großvisitator wird vom Großmeister erwählt und nach der Ratifizierung durch das Großkapitel ist er verantwortlich für die Visitation der Großpriorate des Ordens, um sicherzustellen, dass die Vorschriften eingehalten werden und dass sie ordenskonform handeln.

Art. 71.1 Folgende Angaben, die internen Ordensstrukturen betreffend, gelten für Offiziere:

m) Der Drapier ist der Assistent des Bannerträgers, er vertritt diesen in Fällen der Abwesenheit.

n) Der Marschall ist zuständig für militärische Aktivitäten, des Katastrophenschutzes und der körperlichen Ausbildung der Ordensbrüder.

o) Der Hospitalier ist der Assistent des Almoseniers, er vertritt diesen in den Fällen der Abwesenheit.

Kapitel XI.

Die Beziehungen des Ordens zu anderen Orden (aufgenommen 2006)

Art. 72 Die Beziehungen zu anderen Orden kann nur durch das Großmagisterium bewertet werden, [stellvertretend] durch das Großpriorat, durch den Großseneschall oder durch den Großmarschall des Tempels. Die Beteiligung der Knappen, Ritter und Damen des Ordens bei allen Arten von Veranstaltungen der anderen Orden, selbst bei vorzeitig ausgesprochenen Einladungen, muss vom Großmagisterium und/oder durch das Großpriorat genehmigt werden.

Art. 73 Im Falle einer Bewilligung nach Art. 72 ist es die Pflicht der Ordensmitglieder, sich gegenüber den Veranstaltern anständig und würdig zu verhalten. Wird ein Mitglied während dieser Veranstaltung oder Feierlichkeit aufgefordert, "der Bräuche und Rituale des gastgebenden Ordens gemäß" zu reden, kann es dieser Aufforderung nachkommen. Es muss jedoch unbedingt vermeiden, Nachrichten jeglicher Art über unseren Orden zu verbreiten und über unsere Bräuche und Rituale zu berichten. Verstöße dagegen werden dieser Statuten gemäß geahndet (nach den vorausgegangen Artikeln in Kapitel V.).

Art. 74 Es ist verboten sich schlecht zu verhalten oder schlimmer noch, zu provozieren, bezüglich der Mitgliedschaft in anderen Ritterorden oder auch deren Rituale öffentlich zu verspotten.

Kapitel XII.

Die Beziehungen des Ordens zur Katholischen Kirche (aufgenommen 2006)

Art. 75 Beziehungen zu dem Heiligen Apostolischen Stuhl in Rom werden ausschließlich durch das Großmagisterium des Ordens gepflegt.

Art. 76 Jeder andere Umgang mit der katholischen Kirche in den Personen ihrer Vertreter, die nicht von hohem Rang sind, muss direkt vom Großmagisterium schriftlich genehmigt werden.

Art. 77 In einer Region gibt es zwei Kategorien von Ordenskaplänen: der Provinzial-Kaplan und der Komturei-Kaplan.

Der Provinzial-Kaplan wird per Dekret vom Großmagisterium ernannt.

Seine zusätzlichen Funktionen ergeben sich aus seinen Rechten und Pflichten gegenüber dem Orden vom Tempel, neben seinen Rechten durch das Weihesakrament.

Er darf den Rang eines Rechtritters vom Großen Kreuz tragen (er ist allerdings nicht Teil der fünfzig Großkreuz-Ritter).

Er arbeitet eng mit den regionalen Prioraten zusammen. Seine Handlungen werden im Priorat dokumentiert und archiviert.

Der Komturei-Kaplan wird durch das Großmagisterium per Dekret ernannt. Seine zusätzlichen Funktionen ergeben sich aus seinen Rechten und Pflichten gegenüber dem Orden vom Tempel, neben seinen Rechten durch das Weihesakrament.

Er darf den Rang eines Commandeurs des Rechts tragen. Er arbeitet eng mit dem Commandeur zusammen. Seine Handlungen werden in der Commanderie dokumentiert und archiviert.

Kapitel XIII.

Die Beziehungen des Ordens zu anderen Kirchen (aufgenommen 2006)

Art. 78 Der Orden kann freundschaftliche Beziehungen mit nicht-katholischen christlichen Kirchen nur durch das Großmagisterium pflegen.

Art. 79 Ohne schriftliche Genehmigung vom Großmagisterium, darf niemand den Orden gegenüber Vertretern anderer nicht-katholischer, christlicher Kirchen repräsentieren.

Kapitel XIV.

Basis-Organe (aufgenommen 2006)

Art. 80 Die Körperschaften des Ordens sind nach folgendem Plan grundlegend strukturiert:

a) Die regionalen Priorate werden von einem regionalen Prior geführt, der vom Großregenten ernannt wurde. Er steht den Präzeptoreien und Commanderien in der gleichen geographischen Region vor.

b) Der Provinzial-Bailli wird durch den Großregenten ernannt. Er steht den Commanderien auf der Ebene der Diözesen vor.

c) Die Commanderien (Komtureien) werden vom Commandeur (Komtur) geleitet, der vom Großregenten ernannt wurde. Die Commanderie ist die Grundeinheit des Ordens vom Tempel, sie besteht aus den Knappen, Novizen, den Damen und Rittern, die zusammen das Komtureikapitel bilden. Sie stehen unter der spirituellen Obhut des Komturei-Kaplans.

Art. 81 Die Commanderie ist die grundlegende administrative Einheit und wird von einem Commandeur als höchste Autorität regiert, welcher an seine übergeordnete Behörde berichtet.

Die Mitglieder der Commanderie sind alle Ritter und Damen in ihren jeweiligen Klassen wie folgt:

1. Die Commandeure
2. Die Commanderie-Offiziere
3. Die Ritter / die Damen
4. Die Novizen (die Knappen)
5. Die Postulanten
6. Der Commanderie-Kaplan

Art. 82 Der Regierungsrat der Commanderie besteht aus dem Commandeur, dem Kaplan, dem Kanzler, dem Seneschall, dem Schatzmeister, dem Zeremonienmeister, dem Gonfalonier, dem Almosenier, dem Novizenmeister (nach eigenem Ermessen kann der Rat wie folgt ergänzt werden: mit dem Drapier, dem Marschall, dem Hospitalier). Die jeweiligen Aufgaben sind im vorangegangenen Art. 71 festgelegt.

Art. 83 Das Archiv der Commanderie verwahrt folgende Unterlagen:

- Alle Dokumente in Fotokopie zu den Mitgliedern der Commanderie
- Die Buchhaltung mit allen Belegen zu allen ökonomischen Bewegungen der Commanderie
- Aufzeichnungen über die historische Entwicklung der Commanderie
- Die Chronologie der Kapitel-Protokolle der Commanderie
- Aufzeichnungen über die Themen und die Durchführung der Anleitungen und Ausbildungen in der Commanderie
- Die Sammlung aller Protokolle
- Das Kalendarium der Commanderiebeschlüsse
- Das Buch der Disziplinarverfahren, Entlassungen und Urteile.

Art. 84 Das Schatzamt stellt sicher und überprüft den Eingang der Mitgliedsbeiträge der Commanderie-Mitglieder. Es berichtet jährlich diesbezüglich an den Regierungsrat der Commanderie. Es sorgt für die finanzielle Abwicklung der Bestellungen des Gonfaloniers, zur Ausstattung der Commanderie und aller Mitglieder. Dazu zählen Abzeichen, Fahnen und Wimpel, Büroausstattung, Visitenkarten u.ä.. Jede Ausgabe muss vom Regierungsrat der Commanderie genehmigt werden.

Art. 85 Wird gerade überarbeitet!

Kapitel XV.

Die Division der Klassen. (Im Jahr 2006 aufgenommen)

Zur Vervollständigung der Kapitel VI., VII. und VIII. wurden folgende Artikel hinzugefügt.

Art. 86 Der Großmeister, zusammen mit dem Kardinal-Patron, genießt das Vorrecht, Dekorationen der Klasse der Großkreuzritter vom Groß-Collar tragen zu dürfen, was denen verwehrt ist, die diese Positionen nicht inne haben.

S.A.E. der Großmeister und S.E.R. der Kardinal-Patron dürfen das SIGILLUM ORDINIS benutzen, in Übereinstimmung mit den magistralen Dekreten auf den Urkunden der Zulassung, der Ernennung und der Abberufung im internen Gebrauch des Ordens.

Das SIGILLUM ORDINIS des Großmeisters zeigt das Motiv mit zwei Rittern auf einem Pferd, umgeben von der Inschrift “+SILLUM : MAGISTRI : MIL’TIE : TEPLI” (Sigillum Magistri Militiæ Templi), während der Kardinal-Patron das Siegel mit der Darstellung des Felsendoms mit überlagertem Patriarchalkreuz des Königreichs Jerusalem benutzt, umgeben von der Inschrift: “ SILLUM : CARD’IS : P’TRONI” (Sigillum Cardinalis Patroni).

Art. 87 Die Dekorationen für den Großkreuzritter vom Groß-Collar sind wie folgt:

Eine goldene Halskette auf rotem Damast und umrandet mit Gold, bestehend aus acht Ordenskreuzen, eingefasst mit Gold und Diamanten (Durchmesser 22 mm), durch eine doppelte runde, goldene Kette mit einer zentralen goldenen Wappentrophäe in der zentralen Perspektive (Breite 35 mm) verbunden.

Das Ordenskreuz des Regenten liegt auf Diamantdamast gebettet und ist mit einem Goldrand umgeben. In der Mitte einer silbernen Plakette (Durchmesser 84 mm) liegt ein weißes Schild mit einem emaillierten roten Kreuz (Durchmesser 42 mm). Sie wird auf der linken Brust getragen. Eine goldene Wappentrophäe in Zentralperspektive (Breite 48 mm), ersatzweise rotes Kreuz mit weißer Umrandung (Durchmesser 52 mm), alles auf einer Schärpe von schwarzer Seide eingefasst und mit Weiß unterstützt (Breite 65 mm).

Er trägt die Schärpe über der rechten Schulter, sodass sie zur linken Hüfte fällt.

Die Ausführung in Miniatur: eine Silberplakette (Durchmesser 25 mm), in der Mitte ein weißes Emailleschild mit rotem Kreuz (Durchmesser 12.5mm). Alles auf einem schwarzen Seidenband und umrandet in Weiß (Breite 20 mm). Sie wird auf der linken Brust getragen.

Eine schwarze Rosette mit dem roten Kreuz, umgeben von einem Goldrand (Durchmesser 10 mm).

Art. 88 Der Großseneschall hat das Dienstrecht, Dekorationen der Klasse der Großkreuzritter zu tragen. S.E. der Großseneschall darf ebenso ein SIGILLUM ORDINIS auf den offiziellen Dekreten des Ordens benutzen und/oder zur Gegenzeichnung der Dekrete des Großmagisteriums. Auf dem Siegel befindet sich die Darstellung des Tempels von Paris und diese wird mit folgender Inschrift umgeben: “+SILLUM:PROC’TORIS: TE’PLI” (Sigillum Procuratoris Templi).

Art. 89 Der Großmarschall hat das Dienstrecht, Dekorationen der Klasse der Großkreuzritter zu tragen. S.E. der Großmarschall darf ebenso ein SIGILLUM ORDINIS auf den offiziellen Dekreten des Ordens benutzen und/oder zur Gegenzeichnung der Dekrete des Großmagisteriums. Auf dem Sigillum ist die Darstellung eines Templers auf einem Pferd mit Schild und Speer "in Ruhe" zu sehen. Rundherum befindet sich die Inschrift: “+SILLUM :MARES’CI : TE’PLI ” (Sigillum Marescalci Templi).

Art. 90 Der Großeremonienmeister hat das Dienstrecht, Dekorationen der Klasse der Großkreuzritter zu tragen. S.E. der Großeremonienmeister darf ebenso ein SIGILLUM ORDINIS auf den offiziellen Dekreten des Ordens benutzen, und/oder zur Gegenzeichnung der Dekrete des Großmagisteriums. Auf dem Sigillum befindet sich die Darstellung des Agnus Dei mit dem pastoralen Kreuz. Rundherum befindet sich die Inschrift: “+SILLUM :SUP’RIS : SACR’UM : TE’PLI ”(Sigillum Superioris Sacrarum Templi).

Art. 91 Die Großprieore haben das Dienstrecht, Dekorationen der Klasse der Großkreuzritter zu tragen. LL.EE.**, die nationalen Großprieore dürfen ebenso ein SIGILLUM ORDINIS besitzen, um es auf offiziellen Dekreten und sonstigen administrativen Schriftstücken des Großpriorates aufzubringen, und/oder zur Gegenzeichnung der Dekrete des Großmagisteriums. Auf dem

Sigillum der Großprieore wird ein Kreis mit einem flammenden Kreuz dargestellt. Rundherum befindet sich die Inschrift: “+SILLUM: MAGNI : PRIORIS : ...” mit dem Namen der Nation im Genitiv der lateinischen Sprache.

Art. 92 Die Dekorationen für Großkreuzritter sind:

Eine silberne Plakette (Durchmesser 84 mm), in der Mitte ein weißes Schild mit einem roten emaillierten Kreuz (Durchmesser 42 mm). Sie wird auf der linken Brust getragen.

Eine goldene Wappentrophäe in Zentralperspektive (Breite 48 mm), ersatzweise rotes Kreuz mit weißer Umrandung (Durchmesser 52 mm), alles auf einer Schärpe von schwarzer Seide eingefasst und mit Weiß unterstützt (Breite 65 mm). Er trägt die Schärpe über der rechten Schulter, sodass sie zur linken Hüfte fällt.

Die Ausführung in Miniatur: eine Silberplakette (Durchmesser 25 mm), in der Mitte ein weißes Emailleschild mit rotem Kreuz (Durchmesser 12.5mm), alles auf einem schwarzen Seidenband und umrandet in Weiß (Breite 20 mm). Sie wird auf der linken Brust getragen.

Eine schwarze Rosette mit dem roten Kreuz, umgeben von einem Goldrand (Durchmesser 10 mm).

Art. 93 Die Dekorationen für Großkreuzdamen sind:

Eine Silberplakette im Oval (70 mm x 47 mm), im Zentrum befindet sich ein rotes Kreuz auf weißer Emaille (35 mm x 23.5 mm). Sie wird auf der rechten Brust getragen.

Eine goldene Wappentrophäe in Zentralperspektive (Breite 50 mm), ersatzweise rotes Kreuz mit weißer Umrandung (Durchmesser 54 mm), alles auf einer Schärpe von schwarzer Seide eingefasst und mit Weiß unterstützt (Breite 45 mm).

Sie tragen die Schärpe über der linken Schulter, sodass sie zur rechten Hüfte fällt.

Art. 94 Die regionalen Priore haben das Dienstrecht, Dekorationen der Klasse der Commandeure zu tragen. LL.EE., die regionalen Priore, dürfen ebenso ein SIGILLUM ORDINIS besitzen, um es auf offiziellen administrativen Schriftstücken des Priorates aufzubringen.

Auf dem Sigillum der regionalen Priore wird ein Kreis mit einem flammenden Kreuz dargestellt. Rundherum befindet sich die Inschrift: “+SILLUM: PRIORIS : ...” mit dem Namen der Region im Genitiv der lateinischen Sprache.

Art. 95 Die Baillis haben das Dienstrecht, Dekorationen der Klasse der Commandeure mit Plakette zu tragen. LL.EE. dürfen ein SIGILLUM ORDINIS besitzen, für die Belange der Baillage (Ballei). Auf dem Sigillum ist eine Burg mit zwei Türmen abgebildet. Diese wird überragt von einem Kreuz in einem flammenden Kreis. Drumherum befindet sich die Inschrift: “+SILLUM : BAIULI :PRO’CIÆ : ...” (Sigillum Baiuli Provinciae...) mit dem Namen der Baillage im Genitiv der lateinischen Sprache.

Art. 96 Die Dekorationen für Commandeure mit Plakette sind: Eine silberne Plakette (Durchmesser 84 mm), im Zentrum befindet sich ein rotes Kreuz, umrandet von weißem Diamantdamast (Durchmesser 42 mm). Sie wird auf der linken Brust getragen.
Ein Schild mit goldener Wappentrophäe in der seitlichen Perspektive (Breite 48 mm), ersatzweise rotes Kreuz mit weißer Umrandung (Durchmesser 52 mm), getragen von einem schwarzen Seidenband und dieses weiß umrandet (Breite 40 mm), es darf als zusätzliches Halsband getragen werden. Diese Dekoration wird um den Hals getragen.

Die Ausführung in Miniatur: eine Plakette (Durchmesser 25 mm), in der Mitte ein rotes Kreuz auf Diamantdamast und weißem Rand (Durchmesser 12.5mm). Alles auf einem schwarzen Seidenband und umrandet in Weiß (Breite 12 mm). Sie wird auf der linken Brust getragen. Eine schwarze Rosette mit dem roten Kreuz, umgeben von einem weißen Rand (Durchmesser 10 mm).

Art. 97 Die Dekorationen für die Damen mit Plakette sind: Eine silberne Plakette (Durchmesser 70 mm), im Zentrum befindet sich ein weißes Emailleschild mit rotem Kreuz (Durchmesser 35 mm). Sie wird auf der rechten Brust getragen.

Ein Schild mit goldener Wappentrophäe in der seitlichen Perspektive (Breite 18 mm), ersatzweise rotes Kreuz mit weißer Umrandung (Durchmesser 20 mm), getragen von einem schwarzen Seidenband und dieses weiß umrandet (Breite 18 mm),

Es wird auf der rechten Brust getragen.

Art. 98 Die Präzeptoren und die Commandeure, sowie auch die ehrwürdigen Väter, die Tutoren unserer Ordenskapläne, haben das Dienstrecht, die Dekorationen der Commandeure ihrer Klasse zu tragen.

Die Präzeptoren dürfen ein SIGILLUM ORDINIS verwenden, um offizielle Schriftstücke auf der Ebene der Präzeptorei zu besiegeln oder Verfügungen ihrer übergeordneten Ordensbehörde gegenzuzeichnen. Auf dem Siegel befindet sich das Stadtwappen (der Stadt, in der sich der Sitz der Präzeptorei befindet), überragt von einem flammenden Kreuz.

Drumherum befindet sich die Inschrift: “+SILLUM : PRÆ’PTORIS : ...” (Sigillum Preceptoris...)

mit dem Namen der Stadt im Genitiv der lateinischen Sprache.

Art. 99 Die Dekorationen der Commandeure sind:

Ein Schild mit goldener Wappentrophäe in der seitlichen Perspektive (Breite 48 mm), ersatzweise rotes Kreuz mit weißer Umrandung (Durchmesser 52 mm), getragen von einem schwarzen Seidenband (Breite 40 mm), es darf als zusätzliches Halsband getragen werden. Diese Dekoration wird um den Hals getragen.

Die Ausführung in Miniatur: eine goldene Wappentrophäe in seitlicher Perspektive (Durchmesser 15 mm), in der Mitte ein rotes Kreuz mit weißem Rand (Durchmesser 18mm). Alles auf einem schwarzen Seidenband (Breite 12 mm). Sie wird auf der linken Brust getragen.

Eine schwarze Rosette mit dem roten Kreuz, umgeben von einem weißen Rand (Durchmesser 10 mm).

Art. 100 Die Dekorationen für die Damen sind:

Ein Schild mit goldener Wappentrophäe in der seitlichen Perspektive (Breite 18 mm), ersatzweise rotes Kreuz mit weißer Umrandung (Durchmesser 20 mm), getragen von einem schwarzen Seidenband (Breite 18 mm). Es wird auf der rechten Brust getragen

Art. 101 Jedes Mitglied des Ordens vom Tempel kann ehrenhalber die Klasse eines Großkreuzritters erreichen, einschließlich der damit verbundenen Rechte und des entsprechenden Respektes. Denn wenn sich ein Bruder durch besonderes Engagement um den Orden verdient gemacht hat, kann er nach dem Ermessen von S.A.E., dem Großmeister und der Regierung des Ordens nach einem Beschluss des "Kapitels der Dekorationen" entsprechend seiner Klasse in den Rang eines Großkreuzritters (durch das Recht der Verdienstorden), befördert werden.

Wir müssen also unterscheiden zwischen den Brüdern, die ihren Rang in ihrer Klasse durch eine Wahl in ein Amt erreicht haben (Fratres insignes ad Institutionem) und den Brüdern, die ihren Rang durch das Recht der Verdienste erreichen (Fratres insignes ad Honorem), da sie alleine aufgrund ihrer eigenen Verdienste befördert wurden.

Allerdings ist diese Unterscheidung rein theoretisch, da es in der Realität zwischen den Brüdern niemals einen Unterschied geben wird.

Art. 102 Ritter, die eine militärische Karriere verfolgen, können spezielle Abzeichen tragen, die an ihrer Uniform befestigt werden:

Ritter: Ein rotes Kreuz auf schwarzem Hintergrund;

Commandeure: Zwei rote Kreuze auf schwarzem Hintergrund;

Commandeure mit Plakette: Zwei rote Kreuze auf schwarzem Hintergrund, mit weißen Enden;

Großkreuzritter: Drei rote Kreuze auf schwarzem Hintergrund;

Großkreuzritter vom Groß-Collar und für den Großmeister: Drei rote Kreuze auf schwarzem Hintergrund, mit weißen Enden.

* in [] = Anmerkungen des Übersetzers

** LL.EE. = "Loro Eccellenze", Ihre Exzellenzen

Nachtrag: Diese Übersetzung aus dem Englischen wurde nach bestem Wissen und Gewissen gefertigt. Bei Unklarheiten können die Generalstatuten des S.O.E.T. in der italienischen Originalfassung eingesehen werden, die im Großpriorat Deutschland hinterlegt sind.

Wasbüttel, 21. Mai 2010, Cmd. Cav. J. Manfred J. Unger, Magnus Prior Germaniæ